



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Fassung vom 15. Mai 2024

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Lieferung fertiger oder herzustellender Produkte an die ANDRITZ HYDRO AG („AH“) sowie für weitere Leistungen, welche der Lieferant im Zusammenhang mit einer Lieferung an AH erbringt (zusammenfassend „Lieferung“). Sie gelten unabhängig davon, welchem Vertragstyp das Rechtsgeschäft zwischen AH und dem Lieferanten zuzuordnen ist (Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag etc.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als AH sie vorgängig schriftlich anerkannt hat.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AH und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrags gilt die folgende Rangreihenfolge:

- die Bestellung von AH;
- die in der Bestellung genannten Anlagen, insbesondere Verhandlungsprotokolle einschließlich der darin aufgeführten Anlagen;
- diese AEB einschließlich des Anhangs.

2. Angebot auf Anfrage

Der Lieferant trägt die Kosten eines Angebots, welches er auf Anfrage von AH unterbreitet.

Das Angebot des Lieferanten hat genau den Anforderungen zu entsprechen, die AH in der Anfrage formuliert. Der Lieferant hat allfällige Abweichungen oder Varianten im Angebot ausdrücklich und deutlich bekannt zu geben.

In jedem Fall einer Unklarheit über die Anfrage hat der Lieferant AH umgehend zu informieren und eine Klärung herbeizuführen.

3. Bestellungen

Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung (einfache Schriftlichkeit, E-Mail oder Fax).

Der Lieferant hat die Bestellung innert 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung des Lieferanten hat genau den Anforderungen zu entsprechen, welche AH in der Bestellung formuliert.

In jedem Fall einer Unklarheit über die Bestellung hat der Lieferant AH umgehend zu informieren und eine Klärung herbeizuführen.

4. Zusicherungen

Der Lieferant sichert zu, dass der Gegenstand der Lieferung

- nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anerkannten Regeln der Technik und im Einklang mit den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften hergestellt wurde;
- während der vorausgesetzten Einsatzdauer haltbar bleibt;
- im Rahmen der Anlage, in welche die Lieferung eingebaut wird, einwandfrei funktioniert;
- ohne Verletzung von Ansprüchen Dritter eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass er über alle für die Erbringung der Lieferung notwendigen Genehmigungen und Lizenzen verfügt, und er verpflichtet sich, AH gegen jegliche diesbezüglichen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Subunternehmer und Unterlieferanten, bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001 Revision 2015 anzuwenden. AH hat das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des Lieferanten und seiner Subunternehmer und Unterlieferanten jederzeit einzusehen.

5. Subunternehmer und Unterlieferanten

Beabsichtigt der Lieferant, den Gegenstand der Lieferung nicht selbst herzustellen, sondern durch Dritte anfertigen zu lassen oder von Dritten zu beziehen, hat er vorgängig die Zustimmung von AH einzuholen. Die Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht davon, vollumfänglich für die Leistung des beigezogenen Subunternehmers bzw. Unterlieferanten einzustehen.

AH ist berechtigt, den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Subunternehmer oder Unterlieferanten einzusehen.

6. Preis und Fälligkeit

In den angebotenen Preisen sind sämtliche mit der Lieferung verbundenen Kosten einzurechnen, einschließlich allfälliger Steuern, Zölle und Abgaben sowie der Kosten der durch öffentlich-rechtliche Vorschriften bedingten Prüfungen, der Dokumentation, der Verpackung und des Versands. AH trägt nur solche



Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von AH angeführt sind.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, tritt die Fälligkeit des Preises nach Ablauf von 60 Tagen ein, nachdem die Lieferung am Bestimmungsort eingetroffen ist und AH im Besitz sämtlicher Dokumentationen gemäß Ziffer 10 und 11 ist, jedoch nicht vor Erhalt einer korrekten, vollständigen und prüffähigen Rechnung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Konventionalstrafen etc.

Haben die Parteien Teilzahlungen vereinbart, so erfolgt die Freigabe der letzten Zahlung erst nach Vorlage einer Gesamtschlussrechnung über die gemäß Bestellung erbrachte Lieferung und die damit zusammenhängenden Forderungen. Durch die Vorlage dieser Gesamtschlussrechnung erklärt der Lieferant, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Vertrag geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen stellt.

AH ist berechtigt, Zahlungsansprüche des Lieferanten mit Forderungen von AH oder von Gesellschaften des ANDRITZ-Konzerns zu verrechnen.

7. Incoterms

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung DDP (gemäß den Incoterms 2020).

8. Termine; Konventionalstrafe

Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt vollständig und mängelfrei am Bestimmungsort eintrifft. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung (z.B. EXW gemäß den Incoterms 2020).

Wird ein Liefertermin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, so kann AH ohne weitere Fristansetzung die Rechte gemäß Art. 107 Abs. 2 OR geltend machen.

Der Lieferant schuldet AH bei Verzug eine Konventionalstrafe, unabhängig davon, ob AH weiterhin die Erfüllung verlangt oder die weiteren Rechte gemäß Art. 107 Abs. 2 OR ausübt. Die Strafe beträgt für jeden Kalendertag des Verzugs 0.5 % des Preises gemäß Ziffer 6 Abs. 1, maximal aber 20% dieses Preises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes gemäß Art. 161 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten, wobei das Verschulden des Lieferanten vermutet wird. AH kann die Konventionalstrafe und einen darüber hinausgehenden Schadenersatz während der Frist gemäß Ziffer 14 jederzeit geltend machen.

9. Verpackung, Verladung, Transport

Die Verpackung, Verladung sowie der Transport müssen so ausgeführt werden, dass die Lieferung wirksam gegen Beschädigung und Korrosion geschützt ist.

10. Dokumente und Angaben

Der Lieferant ist verpflichtet, AH gleichzeitig mit der Lieferung die im Anhang aufgeführten Dokumente und Angaben und allfällige weitere in der Bestellung aufgeführte Dokumente und Angaben zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 6 Abs. 2).

11. Konformität der Lieferung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Der Lieferant hat die Vorschriften der EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) – ab dem 20.01.2027 der EU-Maschinenverordnung ((EU) 2023/1230) -, der Maschinenverordnung (SR 819.14) und des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.11 / 930.111) einzuhalten und/oder seine Lieferung so zu erbringen, dass AH bezogen auf den Gegenstand der Lieferung diese Vorschriften einhält.

Insbesondere gilt: Wenn für die Lieferung die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder eine CE-Konformitätserklärung für Maschinen, Druckgeräte, ROHS oder eine CE-Einbauerklärung für unvollständige Maschinen vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der Lieferant verpflichtet, alle diesbezüglichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine oder Anlage das CE-Kennzeichen anzubringen. Er hat AH die notwendigen CE-Konformitätserklärungen für Maschinen inklusive der Betriebsanleitung oder die CE-Einbauerklärungen für unvollständige Maschinen inklusive der Montageanleitung und der Liste der grundlegenden Anforderungen gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – ab dem 20.01.2027 der EU-Maschinenverordnung ((EU) 2023/1230) -, die durch den Hersteller angewandt und eingehalten werden, sowie Angaben zu Restrisiken, welche durch AH oder den Endkunden bzw. Betreiber zu minimieren sind, in den verlangten Sprachen zur Verfügung zu stellen. Er hat AH auf Verlangen Einsicht in die Risikobeurteilung zu gewähren.

12. Preis- und Leistungsgefahr; Transportversicherung; Eigentumsübergang

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, trägt der Lieferant die Leistungs- und Preisgefahr bis zum Zeitpunkt, in welchem die Lieferung am Bestimmungsort eintrifft. Die Kosten einer allfälligen Transportversicherung trägt der Lieferant.

Der Eigentumsübergang an AH erfolgt mit dem Übergang der Gefahr.

13. Prüfungen während der Herstellung und bei der Abnahme; Rügefrist

Die Parteien können in einem Inspection and Test Plan (ITP) oder in einer ähnlichen Anordnung die Durchführung von Prüfungen vereinbaren, welche der Lieferant bereits während des Herstellungsprozesses



durchzuführen und zu dokumentieren hat. Nimmt AH die aufgrund solcher Prüfungen ausgestellten Bescheinigungen und Zeugnisse entgegen oder anderweitig zur Kenntnis, so ist damit weder eine Vor- oder Teilabnahme noch irgendeine Genehmigung verbunden. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung unter Mitwirkung von AH oder eines durch AH beauftragten Vertreters durchgeführt worden ist. AH bleibt in jedem Fall berechtigt, nach der Übergabe der Lieferung eine umfassende Abnahmeprüfung, zusätzliche Prüfungen durchzuführen und/oder Prüfungen zu wiederholen.

AH ist berechtigt, die Prüfung der Lieferung gemäß Art. 201 OR bzw. Art. 367 OR erst im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen, in welche die Lieferung eingebaut wird. Eine solche Prüfung gilt als rechtzeitig.

Die Durchführung von Prüfungen während der Herstellung oder im Rahmen der Abnahme lässt die Rechte von AH wegen Mängeln, die bei der Abnahme nicht erkannt wurden, unberührt.

Die Abnahme setzt die Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist (Ziffer 14) in Gang. Während dieser Frist kann AH Mängel, die bei der Abnahme nicht festgestellt wurden, jederzeit rügen.

14. Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist

Die Dauer der Gewährleistung bzw. die Verjährung der Mängelhaftung des Lieferanten (einschließlich der Haftung für Mangelfolgeschäden) richtet sich nach Art. 201 Abs. 1 und 2 und Art. 371 Abs. 1 OR.

Die Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist verlängert sich um die Dauer, während welcher die Anlage, in welche die Lieferung eingebaut wurde, wegen eines Mangels dieser Lieferung stillsteht oder nur reduziert betrieben werden kann.

Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beginnt mit jeder Nachbesserung oder Ersatzlieferung von neuem zu laufen.

15. Mängelrechte

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von AH entweder eine Nachbesserung vorzunehmen oder ein neuwertiges Ersatzprodukt zu liefern. Jegliche Begleitkosten der Mängelbehebung bzw. des Einbaus eines Ersatzprodukts trägt der Lieferant. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Lieferung in der Anlage nachgebessert oder ersetzt werden kann. Der Lieferant hat diese Kosten auf erstes Verlangen in ausreichendem Umfang vorzuschießen.

Kosten, die wegen einer notwendigen Begutachtung der mangelhaften Lieferung anfallen, trägt der Lieferant. Er hat die Kosten auf erstes Verlangen in ausreichendem Umfang vorzuschießen.

Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, AH den Mangelfolgeschaden zu ersetzen.

Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln länger als 14 Tage säumig, oder besteht ein dringender Fall, so ist AH berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

16. Pläne und Ausführungsunterlagen

Sämtliche im Zusammenhang mit der Bestellung von AH an den Lieferanten übergebenen Pläne, Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen (zusammenfassend „Pläne“), unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich übergeben wurden, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen lediglich zur Herstellung der Lieferung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, es handle sich um einen von AH autorisierten Subunternehmer oder Unterlieferanten (Ziffer 5). Der Lieferant hat AH die zur Verfügung gestellten Pläne und die angefertigten Kopien auf erstes Verlangen zurück zu geben. Er hat ferner den autorisierten Subunternehmern und Unterlieferanten die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zweckbestimmten Verwendung sowie zur Rückgabe von Plänen und Kopien vertraglich aufzuerlegen. Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von AH dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Plänen verbleibt bei AH.

Ausführungsunterlagen, welche der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung selbst erstellt oder erstellen lässt, hat er AH auszuhändigen. AH erwirbt mit der Erstellung das Eigentum an diesen Ausführungsunterlagen und ist berechtigt, diese uneingeschränkt zu verwenden, unter anderem im Rahmen von späteren Ersatzbeschaffungen, unabhängig davon, ob AH die Lieferung selbst herstellt oder durch Dritte herstellen lässt. Behält sich AH vor, Ausführungsunterlagen im Sinn des vorangehenden Absatzes dieser Bestimmung vorgängig einzusehen, so ändert eine Freigabe dieser Unterlagen nichts daran, dass der Lieferant die vollumfängliche Mängelhaftung trägt.

17. Freistellung von Ansprüchen Dritter; Produktheftung

Der Lieferant ist verpflichtet, AH von Ansprüchen Dritter wegen einer behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten auf erstes Verlangen freizustellen. AH ist berechtigt, die Art der Freistellung zu bestimmen (angemessene Vorschüsse und Übernahme der Gerichtskosten in gerichtlichen Verfahren; Eintritt in einen Prozess etc.).

Wird AH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produktheftungsregelungen in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf eine fehlerhafte Lieferung zurückzuführen, so hat der Lieferant AH sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen und AH im Übrigen schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produktheftung in ausreichender Höhe zu versichern und AH auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des Lieferanten aus Ziffer 17 Abs. 2 in keiner Weise ein, selbst wenn AH keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolice erhebt.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Kriens.



19. Vertragsrücktritt oder Kündigung

AH ist berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlichen Möglichkeiten eines Vertragsrücktritts oder einer Vertragskündigung nach freier Wahl vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück zu treten oder den Vertrag zu kündigen:

- bei wesentlichen Vertragsverletzungen des Lieferanten sowie bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Anweisungen von AH;
- bei Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über das Vermögen des Lieferanten;
- im Fall eines Konkursaufschubs;
- bei Erreichen des Maximums der vertraglich vorgesehenen Konventionalstrafe;
- sofern der Vertrag zwischen AH und dem Endkunden, in dessen Rahmen die Lieferung erfolgte oder erfolgen soll, aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird;
- aus anderen wichtigen Gründen.

20. Anwendbares Recht

Der Vertrag zwischen AH und dem Lieferanten unterliegt schweizerischem Recht. Ausgenommen von diesem Verweis sind die Regeln des schweizerischen Kollisionsrechts. Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar.

21. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen AH und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ist Kriens.

Anhang: Dokumente und Angaben gemäß Ziffer 10 AEB

22. Verhaltens- und Ethikkodex für Lieferanten (ScOC)

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass

- er den auf der ANDRITZ-Webseite unter www.andritz.com[1] veröffentlichten „ANDRITZ Verhaltens- und Ethikkodex für Lieferanten (\"ANDRITZ-Lieferantenkodex\") erhalten und gelesen hat;
- er sich verpflichtet, diesen ANDRITZ-Lieferantenkodex einzuhalten und stimmt überein, dass dieser die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit ANDRITZ (ANDRITZ AG und ihrer verbundenen Unternehmen) bildet;
- dieser ANDRITZ-Lieferantenkodex Bestandteil jeder zwischen dem Lieferanten und ANDRITZ abgeschlossenen Vereinbarung ist, unabhängig davon, ob auf diesen ausdrücklich im Vertrag referenziert wird oder nicht;
- er für die Einhaltung des ANDRITZ-Lieferantenkodex durch seinen Mitarbeiter, Unternehmensvertreter sowie seine Subunternehmen und Geschäftspartner, die er für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ANDRITZ benötigt, zur Verantwortung gezogen werden kann.

ANDRITZ behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen oder den Vertrag im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die im ANDRITZ-Lieferantenkodex genannten Bestimmungen zu kündigen. Der Lieferant hat ANDRITZ im Falle eines begangenen Verstoßes gegen den ANDRITZ-Lieferantenkodex schad- und klaglos zu halten.

[1] <http://www.andritz.com/index/gr-procurement.htm>



Anhang gemäß Ziffer 10 AEB

Vom Lieferanten beizubringende Dokumente und Angaben

Rechnungen

Ein inländischer Lieferant hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU; SR 946.32) auf der Rechnung die Lieferantenerklärung anzubringen. Befindet sich der Ursprung in einem Land, mit welchem die Schweiz kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, ist dieser in der Rechnung anzugeben.

Ein ausländischer Lieferant hat gemäß den Vorschriften der VAU eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB EUR 1) auszustellen.

Bei Lieferungen zwischen EU-Staaten mit Verrechnung an AH sind in den Rechnungen die vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit und die Nachweise für die Warenbewegung aufzunehmen.

In- und ausländische Lieferanten haben auf der Rechnung die anwendbaren Zolltarifnummern und, soweit anwendbar, den Präferenzsatz und das Ursprungsland anzugeben. Rechnungen ausländischer Lieferanten sind zu unterzeichnen.

Ursprungszeugnisse

Auf Verlangen von AH hat der Lieferant ein Ursprungszeugnis beizubringen.

Lieferschein

Der Lieferant ist verpflichtet, die versandte Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen. AH ist unverzüglich eine Kopie des Lieferscheins separat zuzustellen.

Ausfuhrrestriktionen, Listennummern

Der Lieferant hat AH über allfällige Ausfuhrrestriktionen oder ähnliche Beschränkungen hinsichtlich des Endempfängerlandes zu unterrichten, denen die Lieferung unterworfen ist. Er hat ferner allfällig bestehende nationale Listennummern anzugeben.

Exportlizenzen

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des Kunden von AH, auf seine Kosten zu beschaffen.